Aktualisierte Fassung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde Käbschütztal

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 28.04.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

Beschluss-Nr. 68-10/21 - Inkrafttreten am 21.12.2021

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - (a) der Hauptausschuss
 - (b) der Technische Ausschuss.
- (2) Die beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 setzen sich aus jeweils 6 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Für jedes Ausschussmitglied wird je ein Stellvertreter bestellt. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung nach § 42 Abs. 2.
- (3) Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt. Eine ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (4) Aufgabe des Hauptausschusses ist es, Angelegenheiten des Gemeinderates auf den folgenden Gebieten vorzuberaten:
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Finanz-, Haushalts- und Abgabenangelegenheiten,
 - Schul- und Kindertagesstättenangelegenheiten,
 - soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - Gesundheitsangelegenheiten,
 - Marktangelegenheiten,

- Verwaltungsangelegenheiten der gemeindlichen Liegenschaften,
- mit den o. a. Angelegenheiten verwandte Bereiche, soweit kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist.
- (5) Aufgabe des Technischen Ausschusses ist es, Angelegenheiten des Gemeinderates auf den folgenden Gebieten vorzuberaten:
 - Bauangelegenheiten aller Art sowie Bauleitplanung,
 - alle Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen jeder Art, für die der Gemeinderat zuständig ist,
 - Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,
 - Straßen- und Verkehrsangelegenheiten,
 - Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzangelegenheiten
 - Angelegenheiten der technischen Verwaltung gemeindeeigener Gebäude sowie von Freizeiteinrichtungen.
 - Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gewässerunterhaltung,
 - mit den o. a. Angelegenheiten verwandte Bereiche, soweit kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist.
- (6) Soweit der Ausschuss zuständig ist, sind Vorlagen, die im Gemeinderat beraten und/oder beschlossen werden sollen, von ihm zwingend vorzuberaten und mit einer Empfehlung versehen an den Gemeinderat weiterzuleiten.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 €
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bis 5.000 €, bei Auftragswerten von über 5.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige

personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

- 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 - 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
 - 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt,
- 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall,
- 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner T\u00e4tigkeit unabh\u00e4ngig.

Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Käbschütztal in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2015 außer Kraft.

Krögis, den 01.12.2021	
	Klingor
	Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 20. Dezember 2021.